1. Öffentlichkeit und Mündlichkeit

**Fall 4**: Nachdem P die Sachbeschädigung an seinem Wagen doch zur Anzeige gebracht hat und der Staatsanwalt K die Ermittlungen aufgenommen hat, gesteht A, der von B von den Verhörmethoden des K erfahren hat, schriftlich freiwillig ohne Zögern. K drängt in der Erwartung, endlich ein Verfahren erfolgreich zum Ende bringen zu können, den Richter R dazu, in der Hauptverhandlung auf das Verlesen des Geständnisses des A zu verzichten. Das Urteil könne ja auch auf das schriftlich in den Akten vorliegende Geständnis gestützt werden. Muss R das Geständnis des A verlesen?

**Fall 5**: In der Hauptverhandlung ist auch die F anwesend, die schadenfreudig zusehen möchte, wie A verurteilt wird. A ist dies unangenehm, er beantragt, dass die Öffentlichkeit und so auch F von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, dies sei ja wohl zum Schutz seiner selbst möglich. Muss R die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausschließen?

1. Akkusationsprinzip und Legalitätsprinzip

**Frage 1:** Erörtern Sie die Bedeutung der Anklage für das Strafverfahren. Begründen Sie insbesondere, warum die Staatsanwaltschaft und nicht der Richter für die Einleitung des Strafverfahrens zuständig sein soll (§ 152 I StPO) und das Gericht an die Anklage der Staatsanwaltschaft gebunden ist (§ 155 I StPO). Gehen Sie auch darauf ein, warum eine Klageerhebung überhaupt notwendig ist.

**Frage 2:** Nach § 155 I StPO ist das Gericht an die Anklage gebunden. Warum wird dies nach § 155 II StPO eingeschränkt?

**Fall 6:** Als K am Abend im Supermarkt seine Einkäufe tätigt, sieht er, wie B unauffällig zwei Packungen Batterien im Gesamtwert von 2 € in seiner Jackentasche verschwinden lässt. B, der am Vortrag zu einer Geldstrafe wegen Diebstahls des Schönfelders verurteilt wurde, verlässt daraufhin unbehelligt den Supermarkt. K hat keine Lust auf ein weiteres langwieriges Strafverfahren mit B, insbesondere nicht wegen ein paar Batterien. K fragt sich aber, ob es seiner Karriere schaden könnte, wenn er den B ohne etwas zu unternehmen davon kommen lässt. Was ist K zu raten?

Bearbeitungshinweis: Die Schuld des B ist als gering anzusehen.

**Frage 3:** S findet es unfair, dass B einfach so davonkommt. Dieser Handel mit der Gerechtigkeit, gestützt auf § 153a StPO, könne ja nicht rechtmäßig sein. Was können Sie S entgegnen?